

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.1 vom 9. Mai 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2018.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.1)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.1 du 9 mai 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.1 del 9 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Auflage 2016, Art. 314 N 13 und Art. 316 N 7). Vorliegend sind die finanziellen Verhältnisse der Parteien schwankend und komplex, so dass sich die Durchführung einer Verhandlung zur Klärung namentlich der Einkommens- und Bedarfssituation beider Ehegatten aufgedrängt hat.

#### **2. Grundsätze, Standpunkte der Parteien**

2.1 Auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts findet in einem Eheschutzverfahren der Unterhaltsanspruch der Ehegatten seine Grundlage in der gesetzlichen Regelung der Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, geregelt in den Art. 163 ff. ZGB (BGE 130 III 537 E. 3.2 S. 541 mit Hinweisen; vgl. auch AGE ZB.2016.29 vom 28. März 2017 E. 2 mit Hinweisen). Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge erfolgt in der Praxis bei Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder nach der zweistufigen Methode und unter Beachtung des Halbteilungsgrundsatzes (vgl. Wullschleger/Lötscher, Aus der Praxis des Einzelgerichts in Familiensachen Basel-Stadt, in: BJM 2008 S. 1 ff., 14 ff.; Vetterli, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.] FamKomm Scheidung, Band I, 3. Auflage 2017, Art. 176 ZGB N 29 ff., N 32; Six, Eheschutz, 2. Auflage 2014, S. 103). Dabei wird der Grundbedarf, im Sinne des familienrechtlichen Existenzminimums, der beiden Eheleute ermittelt und dem ehelichen Einkommen gegenübergestellt. Ein allfälliger Einkommensüberschuss wird entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz hälftig verteilt. Bei der Bedarfsberechnung ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen; das familienrechtliche Existenzminimum eines jeden Ehegatten setzt sich aus seinem Grundbetrag sowie Zuschlägen für die Wohnkosten, Krankenkassenprämien und weiteren Gesundheitskosten, sowie Berufsauslagen und ■ ausser in Mangelfällen ■ allfälligen weiteren Auslagen, zusammen. Übersteigt das gemeinsame Einkommen die Existenzminima beider Ehegatten, sind die unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge geschuldeten Steuern vor Verteilung eines allfälligen Überschusses zu berücksichtigen (BGer 5A\_301/2011). Dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten ist auf jeden Fall sein Existenzminimum zu belassen (zum Ganzen: Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage 2010 Rz 02.26, 02.63; Six, a.a.O., Rz 2.61, 2.69 ff., 2.175; Vetterli, a.a.O., Art. 176 N 30 mit Hinweisen; AGE ZB.2015.21 vom 22. Juni 2015 E. 3.1 mit Hinweisen, sowie Lötscher/Wullschleger, a.a.O., S. 21 ff.).

2.2 Die Vorinstanz ist nach diesen Grundsätzen vorgegangen. Sie hat das monatliche Nettoeinkommen des Berufungsklägers, inklusive 13. Monatslohn, auf CHF 4■265.00 und das monatliche Einkommen der Berufungsbeklagten auf CHF 1■000.■ ab August 2017 festgesetzt. Den Bedarf des Berufungsklägers hat sie auf CHF 2■575.■, denjenigen der Berufungsbeklagten auf CHF 2■455.■ festgesetzt. Ausgehend von diesen Zahlen hat sie

die angefochtenen Unterhaltsbeiträge von CHF 1■572.50 ab August 2017 berechnet.

2.3Der Berufungskläger macht in seiner Berufung insbesondere geltend, die Vorinstanz habe den relevanten Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht unrichtig festgestellt. Zum einen sei bei der Ermittlung des Grundbedarfs der Berufungsbeklagten zu Unrecht keine Prämienverbilligung bei der Krankenkassenprämie berücksichtigt worden. Richtigerweise betrage der Grundbedarf der Ehefrau lediglich CHF 2■278.75. Zum andern sei der Berufungsbeklagten ab August 2017 ein zu tiefes Einkommen von lediglich CHF 1■000.■ statt eines hypothetischen Einkommens von CHF 2■500.■ angerechnet worden. Schliesslich sei angesichts der kurzen Ehedauer und des bisherigen Verhaltens der Berufungsbeklagten ab Dezember 2017 ohnehin kein Ehegattinnenunterhalt mehr geschuldet. Indem die Vorinstanz einerseits von der Berufungsbeklagten eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auf 100 % erwarte und ihr dazu eine Übergangsfrist bis Ende Februar 2018 einräume, andererseits die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers nicht befriste, habe sie auch das Recht falsch angewendet. In seinen Eingaben vom 22. März 2018 und 7. Mai 2018 bringt der Berufungskläger im Sinne eines Novums vor, dass sein Grundbedarf infolge höherer Mietzinse gestiegen und sein Einkommen infolge Arbeitslosigkeit gesunken sei. Die Berufungsbeklagte bringt im Berufungsverfahren insbesondere vor, sie könne ihr Einkommen infolge unfallbedingter Einschränkungen der Erwerbfähigkeit nicht steigern. Im Verlaufe des Berufungsverfahrens sind diverse Unterlagen zur Einkommenssituation der Berufungsbeklagten seit August 2017 eingegangen.

2.4Im Folgenden werden zunächst die für die Bemessung des Unterhalts wesentlichen Parameter, d.h. Grundbedarf und Einkommen beider Ehegatten, zu ermitteln sein (E. 3, 4), unter Berücksichtigung der zulässigen Noven (vgl. oben E. 1.3) und in Anwendung des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes (vgl. oben E. 1.2). Anschliessend ist der Unterhalt für die verschiedenen Perioden zu berechnen (E. 5). Dabei sind im summarischen Eheschutzverfahren Unterhaltsbeiträge festzulegen, welche im Ergebnis angemessen sein müssen. Abstufungen für Zeitspannen von wenigen Tagen oder Wochen sind nicht sachgerecht. Es ist beim Grundbedarf, bei den schwankenden Einkommen und insbesondere auch bei der Festlegung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge gegebenenfalls von pauschalisierten Werten auszugehen (vgl. Six, a.a.O., Ziff. 2.65).

### 3. Einkommen

#### 3.1 Einkommen Berufungskläger

3.1.1Der Berufungskläger bestreitet die vorinstanzliche Berechnung seines Einkommens ■ CHF 4■265.■, inklusive 13. Monatslohn ■ an sich nicht. Dieses ist auch korrekt berechnet worden (vgl. Jahreslohnausweis 2017, act. 14).

3.1.2Er macht in seiner Eingabe vom 22. März 2018 (act. 7) indes geltend, er sei infolge eines Anfangs Januar 2018 erlittenen Arbeitsunfalls mehrere Wochen arbeitsunfähig und deswegen bei der SUVA angemeldet gewesen (dazu Beilagen, act. 8). Den entsprechenden Lohnabrechnungen der C\_\_\_\_\_ (act. 14) lässt sich entnehmen, dass er in den betreffenden Monaten (Januar, Februar 2018) durchschnittlich netto CHF 4■266.50 ausbezahlt erhalten hat.

3.1.3Ausserdem habe er seine Anstellung kündigen müssen (vgl. Eingabe vom 22. März 2018, act. 7). Die Tatsache des tieferen Einkommens infolge Arbeitslosigkeit ist ein echtes Novum, rechtzeitig vorgebracht worden und kann somit im vorliegenden

Berufungsverfahren formell berücksichtigt werden; die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO sind erfüllt (vgl. oben E. 1.3). Der Berufungskläger hat seine Arbeitsstelle zwar selber gekündigt. In der Berufungsverhandlung hat er nachvollziehbar dargelegt, er habe sich an seiner Arbeitsstelle zunehmend gemobbt und diskriminiert gefühlt; ausserdem habe sein Psychologe, welcher ihn wegen einer Depression behandle, geraten, aus dem als schwierig empfundenen Arbeitsumfeld herauszukommen. Gemäss Eingabe vom 7. Mai 2018 und den beigelegten Unterlagen richtet die Arbeitslosenkasse ihm ab 1. März 2018 Arbeitslosenentschädigung aus; das Taggeld beträgt CHF 166.20 pro Arbeitstag (act. 10, 11; insbesondere Schreiben der D\_\_\_\_\_ vom 3. Mai 2018). Es wird ihm ab April 2018 eine Arbeitslosenentschädigung von monatlich durchschnittlich rund CHF 3'606 brutto, respektive gerundet CHF 3'100 netto, ausgerichtet (Schreiben der D\_\_\_\_\_ vom 3. Mai 2018, act. 11; Taggeldabrechnungen der D\_\_\_\_\_ April und Mai 2018 [Durchschnittseinkommen April/Mai 2018: CHF 3'094.15], act. 14). Im Monat März hatte der Berufungskläger infolge von 4 Einstell- und 10 Wartetagen eine Entschädigung von lediglich CHF 1'223.80 erhalten (Taggeldabrechnungen der D\_\_\_\_\_ März 2018, act. 14). Soweit die Einbusse auf 4 selbstverschuldete Einstelltage zurückgeht, ist sie nicht zu berücksichtigen (vgl. Verfügung des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 14. März 2018, act. 11). Es werden somit für diese 4 Einstelttage rund CHF 600. hinzugerechnet (4 x CHF 150. [circa Netto-Taggeld]).

3.1.4 Bei schwankenden Einkommensverhältnissen sind Pauschalierungen und Ermittlung eines Durchschnittseinkommens für Phasen zulässig. Sachgerecht erscheint vorliegend Folgendes:

In einer ersten Phase von August bis Dezember 2017 erzielte der Berufungskläger ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4'265.

In einer zweiten Phase von Januar bis März 2018 war der Berufungskläger zunächst arbeitsunfähig gewesen und erzielte im März ausnahmsweise eine tiefere Arbeitslosenentschädigung. Das durchschnittliche Nettoeinkommen für diese 3 Monate beträgt CHF 3'450. (2 x 4'266.50, zuzüglich 1'223.80, zuzüglich 600. = 10'356.80 : 3 = 3'452.26).

Ab April 2018 ist von einem Nettoeinkommen von rund CHF 3'100., entsprechend der durchschnittlichen Arbeitslosenentschädigung auszugehen.

Dabei handelt es sich jeweils um das Nettoeinkommen nach Quellensteuerabzug, wobei sich dieser Abzug mutmasslich auf beide Ehegatten bezieht (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 7).

## 3.2 Einkommen Berufungsbeklagte

3.2.1 Die Einkommenssituation der Berufungsbeklagten seit August 2017 ist komplex und insbesondere immer noch nicht vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Da die Verhältnisse instabil und verflochten erscheinen es sind mehrere Sozialversicherungen und die Sozialhilfe involviert und es sind die entsprechenden Leistungen sowie das Erwerbseinkommen zu koordinieren, kann indes nicht von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der Berufungsbeklagten ausgegangen werden. Diese scheint vielmehr überfordert.

Aus den Unterlagen ergibt sich zusammengefasst, dass die Berufungsbeklagte seit einem am

## E. 7

Juni 2017 erlittenen Unfall ■ sie wurde von einem Fahrradfahrer umgefahren ■ in ihrer Gesundheit und in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist. Der Unfall war bereits im Rahmen der vorinstanzlichen Verhandlung erwähnt worden (vgl. Protokoll Eheschutzverhandlung, Akten Zivilgericht, Reg. 1, S. 3); die entsprechende Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wird im angefochtenen Entscheid (E. 6.5, S. 12) thematisiert. Die Berufungsbeklagte ist deswegen bei der SUVA angemeldet, die Taggelder ausrichtet, welche aber offenbar an die Sozialhilfe ausgerichtet würden (vgl. Schreiben der SUVA vom 26. September 2017, Beilage 1 zur Eingabe vom 28. Februar 2018, act. 12). Die in den Akten befindlichen Abrechnungen der Sozialhilfe ■ dort ist die Berufungsbeklagte angemeldet, weil der Berufungskläger ihr keine Unterhaltsbeiträge bezahlt ■ helfen allerdings nicht weiter, da dort lediglich für den Monat Mai 2018 Taggelder der SUVA angerechnet werden (act. 16, Beilage 3). Im Zeitpunkt des Unfalls war die Berufungsbeklagte zudem bereits bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und hatte entsprechende Arbeitslosengelder erhalten (vgl. Abrechnungen der Arbeitslosenkasse April, Mai 2017, Akten Zivilgericht, Reg. 5). Schliesslich ist die Berufungsbeklagte im Rahmen ihrer verbliebenen Arbeitsfähigkeit auch erwerbstätig gewesen (vgl. E. 3.2.3 unten). Sachdienliche umfassende Abrechnungen, insbesondere der SUVA, liegen dem Berufungsgericht nicht vor; die Berufungsbeklagte hat an der Berufungsverhandlung ausgeführt, die SUVA stelle Rückforderungen (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 7).

3.2.2 Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ■ aber nicht zu erforschen, und das Recht von Amtes wegen anzuwenden. Es wird somit im Folgenden aus den vorhandenen Unterlagen das mutmassliche Einkommen der Ehefrau pauschal ermittelt.

Aus den erwähnten Abrechnungen der Arbeitslosenkasse ergibt sich ein versicherter monatlicher Verdienst von CHF 2■213.■ brutto, entsprechend rund CHF 2■000.■ netto. Das Taggeld beträgt 80 % davon, somit CHF 1■770.40 brutto monatlich, d.h. bei durchschnittlich 21,7 Arbeitstagen im Monat, CHF 81.60 brutto pro Arbeitstag. Das Taggeld der SUVA beträgt CHF 53.85 pro Kalendertag (Schreiben der SUVA vom 26. September 2017, Beilage 1 zur Eingabe vom 28. Februar 2018, act. 12). Das Taggeld der Unfallversicherung berechnet sich bei Arbeitslosigkeit auf dem versicherten Verdienst der Arbeitslosenversicherung, in casu CHF 2■213.■ brutto, respektive auf der Basis von 80 % davon. Für die Taggeldberechnung hat eine Umrechnung von der Arbeitswoche (5 Tage, Arbeitslosenversicherung) auf eine Kalenderwoche (7 Tage, Unfallversicherung) und von Bruttolohn (Arbeitslosenversicherung) auf Nettolohn (Unfallversicherung) stattzufinden (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]).

Die Versicherungsleistungen von SUVA und Arbeitslosenversicherung werden gemäss Art. 25 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) und Art. 28 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) koordiniert. Danach gibt es bis zu einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % ein halbes Taggeld der Arbeitslosenversicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % und gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezahlt lediglich die SUVA. Diese erbringt die ganze Leistung, d.h. das volle Taggeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 50 Prozent beträgt, und die halbe Leistung, d.h. ein halbes Taggeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25 %, aber höchstens 50 Prozent beträgt.

Aus den von der Berufungsbeklagten eingereichten Unterlagen, insbesondere Arztzeugnissen, ergibt sich, dass ihre Arbeitsunfähigkeit seit dem Unfall im Juni 2017 wie folgt bemessen wurde (vgl. Eingabe vom 28. Februar 2018, act. 12, sowie Beilagen dazu insbesondere Beilagen 1, 2, 7, act. 12; act. 16 Beilage 1):

09.06.2017 bis 25.06.2017:	100 %
26.06.2017 bis 10.08.2017:	50 %
11.08.2017 bis 31.08.2017:	0 %
01.09.2017 bis 31.01.2018:	50 %
01.02.2018 bis 05.06.2018:	70 %
06.06.2018 bis 30.06.2018:	100 %

Laut Angaben der Berufungsbeklagten sei sie für den Juli 2018 provisorisch für eine Rehabilitation und Abklärung in der Klinik [...] angemeldet; die Kostengutsprache der SUVA stehe indes noch aus (Protokoll Berufungsverhandlung S. 2; Schreiben [...] vom 22. Juni 2018, act. 21). Es wird daher weiterhin von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % ausgegangen.

In der relevanten Zeit hatte die Berufungsbeklagte somit für einen Drittel des Augustes und von September 2017 bis und mit Januar 2018 Anspruch auf ein halbes Taggeld der SUVA, entsprechend monatlich rund CHF 808.■ (30 x 26.95 = 808.50). Seit Februar 2018 hat sie Anspruch auf das ganze Taggeld der SUVA, somit monatlich rund CHF 1■615.■ (30 x 53.85 = 1■615.50).

3.2.3Die Berufungsbeklagte ist im Rahmen ihrer verbliebenen Arbeitsfähigkeit als Reinigungskraft und Haushalthilfe erwerbstätig gewesen. In den Akten ist für den relevanten Zeitraum, d.h. ab August 2017, folgendes Einkommen dokumentiert (vgl. insbesondere Beilagen 4 ff. zur Eingabe vom 28. Februar 2018, act. 12; Beilagen 2 ff. zur Eingabe vom 19. Juni 2018, act. 16; [undatierte] Zusammenstellung des Einkommens der Ehefrau, act. 21):

2017

August:	1■093.00
September:	1■402.15
Oktober:	887.95
November:	1■387.50
Dezember:	1■630.40

Gemäss Lohnausweis der E\_\_\_\_\_ AG für die Monate August bis Dezember 2017 (act. 12, Beilage 11) hat der Nettolohn in dieser Zeit insgesamt CHF 6■460.70, d.h. monatlich durchschnittlich rund CHF 1■290.■, betragen.

2018

Januar	1■095.20
Februar	1■088.00
März	781.75

April 767.05  
Mai 784.10

3.2.4 Es zeigt sich, dass die Berufungsbeklagte mit Taggeldern und (durchschnittlichem) Erwerbseinkommen in den hier relevanten Monaten, August 2017 bis Mai 2018, jedenfalls das versicherte Einkommen (netto rund CHF 2'000.-) in der Regel erreicht respektive überschritten hat. Im Sozialversicherungsrecht gilt es, Überentschädigungen grundsätzlich zu vermeiden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die SUVA das Taggeld gegebenenfalls auf die Höhe des versicherten Verdienstes kürzt. Gemäss Art. 69 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) liegt eine Überentschädigung vor, wenn die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen. Bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes sind auch die aus der Verwertung einer Teilarbeitsfähigkeit effektiv erzielten Einkünfte in Abzug zu bringen (vgl. etwa Kieser, ATSG Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 69 N 69, 75 ff.; vgl. Art. 51 Abs. 3 UVV). Es geht vorliegend um ein summarisches Verfahren zur Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen, es besteht somit für das Berufungsgericht weder Raum noch Kompetenz für aufwändige Abklärungen des mutmasslich entgangenen Verdienstes (vgl. dazu Kieser, a.a.O., Art. 69 N 35 ff.). Es wird hier deshalb für die mutmassliche Kürzung pauschal auf das versicherte Nettoeinkommen der Berufungsbeklagten von monatlich rund CHF 2'000.- abgestellt.

Nach dem Gesagten wird bei der Berufungsbeklagten für die Zeiten, da sie zu 50 Prozent respektive zu 70 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist, d.h. ab August 2017, ein Nettoeinkommen von pauschal rund CHF 2'000.- angenommen. Ab Juni 2018, wo eine Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent attestiert wird, wird bis auf weiteres ein Nettoeinkommen von CHF 1'615.-, entsprechend dem vollen Taggeld der SUVA, angerechnet.

Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse bis zur Verhandlung vom 28. Juni 2018 (Beginn der Beratungsphase) berücksichtigt worden sind. Sollte die Berufungsklägerin seither wieder arbeitsfähig geworden sein und ein höheres Einkommen als CHF 1'615.- erzielt haben, hat sie dies unverzüglich dem Zivilgericht mitzuteilen.

#### 4. Grundbedarf

##### 4.1 Grundbedarf Berufungskläger

Der Berufungskläger bestreitet die vorinstanzliche Bemessung seines Grundbedarfs auf CHF 2'575.- an sich nicht (vgl. Urteil Zivilgericht E. 6.1). Er macht allerdings einen erhöhten Grundbedarf wegen höherer Krankenkassenprämien per Januar 2018 und wegen eines höheren Mietzinses per März 2018 geltend. Zunächst sind beide Vorbringen als echte Noven zu qualifizieren; die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO sind erfüllt (vgl. oben E. 1.3).

Der Berufungskläger bringt vor, ab 1. März 2018 betrage der Mietzins CHF 890.- statt wie bisher 770.-, und macht dazu geltend, er habe seine Wohnung kündigen müssen, da ihm infolge langandauernder Bauarbeiten ein Verbleib in der Wohnung nicht zumutbar gewesen sei. Zwar habe er an sich erst nach Abschluss der Renovationsarbeiten an Bad und Küche ausziehen können. Er habe aber während dieser Arbeiten gekündigt, als und weil bereits weitere Sanierungsarbeiten (Böden und Wände) angekündigt wurden (Protokoll

Berufungsverhandlung S. 4, f., 6). Ein Wohnungswechsel erscheint unter diesen Umständen zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Angesichts der angespannten und unsicheren finanziellen Situation der Parteien ■ notabene kommt der Berufungskläger seiner Unterhaltspflicht unbestrittenerweise nicht nach ■ hätte er allerdings eine Wohnung im Bereich bisherigen Mietzinssegmentes suchen müssen. Es werden ihm unter diesen Umständen weiterhin Wohnkosten von CHF 770.■ angerechnet, welche übrigens immer noch mehr als CHF 100.■ höher sind als diejenigen der Berufungsbeklagten.

Der angefochtene Entscheid geht von Krankenkassenprämien von CHF 107.■ aus, wobei Prämienbeiträge berücksichtigt sind (vgl. Akten Zivilgericht Reg. 6). Am 25. Juni 2018 hat der Berufungskläger die Kopie seiner Krankenkassenpolice samt 3 Prämienrechnungen eingereicht (act. 18). Danach betrage die monatliche Krankenkassenprämie ab Januar 2018 nun CHF 305.50, bei einer Franchise von CHF 2■500.■. Auf Frage hat er an der Berufungsverhandlung behauptet, dass er keine Prämienvergünstigungen der Krankenkasse mehr erhalte (Protokoll S. 5). Dies ist indes weder belegt noch insbesondere nachvollziehbar. Es wird deshalb, wie auch bei der Berufungsbeklagten (vgl. E. 4.2), weiterhin von den bisherigen Krankenkassenprämien (CHF 107.■) ausgegangen. Angesichts der hohen Franchise und den belegten Arztkosten per 1. Januar 2018 werden allerdings Gesundheitskosten von CHF 200.■, statt lediglich CHF 50.■, monatlich berücksichtigt.

Da der Berufungskläger per März 2018 arbeitslos geworden ist, werden ihm ab März 2018, respektive entsprechend den oben (E. 3.1) ermittelten Phasen per April 2018, für Mobilität nur CHF 80.■ angerechnet; die monatlichen Mehrausgaben für externe Verpflegung von CHF 210.■ entfallen ganz.

Der Grundbedarf des Berufungsklägers berechnet sich somit wie folgt:

Ab August 2017

Grundbetrag 1■200.00

Miete 770.00

Krankenkasse 107.00

Mobilität 200.00

Ext. Verpflegung 210.00

Arztkosten 50.00

Billag 38.00

2■575.00

Ab Januar 2018 steigt der Grundbedarf infolge um CHF 150.■ gestiegener Arztkosten auf CHF 2■725.■.

Ab März respektive April 2018 reduziert sich der Grundbedarf infolge Wegfalls der Kosten für externe Verpflegung (CHF 210.■) und der Reduktion der Transportkosten um CHF 120.■ auf CHF 2■395.■.

#### 4.2 Grundbedarf Berufungsbeklagte

Die Vorinstanz hat einen Grundbetrag der Berufungsbeklagten von CHF 2■455.■ ermittelt (vgl. Urteil Zivilgericht E. 6.3). Der Berufungskläger macht geltend, dass ihr Grundbedarf

lediglich CHF 2■278.75 monatlich betrage. Er moniert in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz ihr zu Unrecht Krankenkassenprämien von CHF 445.■ monatlich angerechnet habe, obwohl sie CHF 171.■ Prämienbeiträge erhalte.

Die Berufungsbeklagte hat auf ihre Krankenkassenprämien von CHF 445.40 Beiträge von CHF 5.65 aus der Verteilung der Umweltabgaben und von CHF 171.■ kantonale Subventionen erhalten (vgl. Verfügung der Sozialhilfe vom 26. April 2017, Krankenkassenpolice assura vom 11. April 2017, Beilagen 1, 2 zur Eingabe vom 2. Mai 2017, Akten Zivilgericht, Reg. 5). Der Sachverhalt ist, wie oben festgehalten, von Amtes wegen festzustellen, so dass die aktienkundige Prämienverbilligung zu berücksichtigen ist, zumal die höheren Krankenkassenprämien vom Berufungskläger nicht anerkannt worden sind. Das Argument der Berufungsbeklagten, die Prämienverbilligungen seien bei der Berechnung ihres Grundbedarfs nicht zu berücksichtigen, da sie Sozialhilfe beziehe, ist nicht stichhaltig, da sie, würde der Berufungskläger seiner Unterhaltspflicht nachkommen, keine Sozialhilfe beziehen müsste.

Die Berufungsbeklagte hat die Belege über ihre per 1. Januar 2018 geltenden, leicht höheren Krankenkassenprämien sowie den per 1. Dezember 2017 geltenden, leicht höheren Mietzins (CHF 680.■) erst in der Berufungsverhandlung eingereicht, obwohl sie gemäss Verfügung vom

## **E. 8**

Mai 2018 explizit darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Krankenkassenpolice sowie Belege über veränderte Verhältnisse bis spätestens 10 Tage vor der Verhandlung einzureichen gewesen wären (vgl. act. 21). Unter diesen Umständen werden diese minimalen Erhöhungen nicht berücksichtigt, da sie offensichtlich von der Berufungsbeklagten selber als nicht relevant erachtet wurden, und diese ihrer Mitwirkungspflicht hier nicht nachgekommen ist.

Der Bedarf der Ehefrau setzt sich somit wie folgt zusammen:

Ab August 2017

Grundbetrag 1■200.00

Miete 650.00

Krankenkasse 268.75

Mobilität 80.00

Arztkosten 50.00

Versicherungen 30.00

2■278.75 (gerundet CHF 2■279.■)

4.3 Anzuführen bleibt, dass bei der Ehefrau Versicherungen von CHF 30.■, beim Ehemann dafür CHF 38.■ für Billag berücksichtigt wurden. Dies hält sich in etwa die Waage und ist deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden.

## **5. Berechnung Unterhaltsbeitrag**

5.1 Die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten, insbesondere die Einkommensverhältnisse, sind stark schwankend. Es sind deshalb bei der Unterhaltsberechnung Pauschalierungen vorzunehmen und Phasen entsprechend den Einkommen der Parteien zu bilden (vgl. dazu

oben E. 3.1 und 3.2). Vorliegend drängt sich auf, die Phasen entsprechend den Einkommen der Ehegatten einzuteilen. Eine erste Phase umfasst die Periode von August 2017 bis und mit Dezember 2017. In einer zweiten und dritten Phase von Januar bis März 2018 respektive von April bis Mai 2018 wird insbesondere den veränderten Einkommensverhältnissen des Berufungsklägers Rechnung getragen. Eine vierte Phase berücksichtigt dann das infolge 100%-iger Arbeitsunfähigkeit geringere Einkommen der Berufungsbeklagten ab Juni 2018.

5.2 Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Phase 1 (August 2017 bis Dezember 2017)

Eheliches Einkommen: 4■265.00 (EM)

2■000.00(EF) 6■265.00

abzüglich

Ehelicher Grundbedarf 2■575.00 (EM)

2■279.00(EF)4■854.00

Überschuss 1■411.00

Unterhaltsanspruch der Ehefrau:

Grundbetrag 2■279.00

Überschussanteil705.002■984.00

abzüglich Eigeneinkommen2■000.00

Unterhaltsanspruch984.00

Phase 2 (Januar bis März 2018)

Eheliches Einkommen: 3■450.00 (EM)

2■000.00(EF) 5■450.00

abzüglich

Ehelicher Grundbedarf 2■725.00 (EM)

2■279.00(EF)5■004.00

Überschuss 446.00

Unterhaltsanspruch der Ehefrau:

Grundbetrag 2■279.00

Überschussanteil223.002■502.00

abzüglich Eigeneinkommen2■000.00

Unterhaltsanspruch502.00

Phase 3 (April bis Mai 2018)

Eheliches Einkommen: 3■100.00 (EM)

2■000.00(EF) 5■100.00

abzüglich

Ehelicher Grundbedarf 2■395.00 (EM)

2■279.00 (EF)4■674.00

Überschuss 426.00

Unterhaltsanspruch der Ehefrau:

Grundbetrag 2■279.00

Überschussanteil213.002■492.00

abzüglich Eigeneinkommen2■000.00

Unterhaltsanspruch492.00

Phase 4 (ab Juni 2018)

Eheliches Einkommen: 3■100.00 (EM)

1■615.00(EF) 4■715.00

abzüglich

Ehelicher Grundbedarf 2■395.00 (EM)

2■279.00(EF)4■674.00

Überschuss 41.00

Unterhaltsanspruch der Ehefrau:

Grundbetrag 2■279.00

Überschussanteil20.002■299.00

abzüglich Eigeneinkommen 1■615.00

Unterhaltsanspruch684.00

5.2Zusammengefasst hat der Berufungskläger der Berufungsbeklagten der Berufungsbeklagte somit folgende (gerundeten) Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

Ab August 2017: CHF 980.■

Ab Januar 2018: CHF 500.■

Ab Juni 2018: CHF 680.■

5.3Entsprechend den obigen Ausführungen sind Ziff. 1 und 3 des Dispositives des angefochtenen Entscheides abzuändern.

Zwar stellt der Berufungskläger innerhalb der Rechtsbegehren keinen expliziten Antrag auf Abänderung auch von Ziff. 2 des Dispositives. Implizit ergibt sich ein solcher Antrag indes aus seinen Ausführungen und in der Begründung (S. 10 a.E. Berufungsschrift) wird die Aufhebung von Ziff. 1-3 des angefochtenen Entscheids konkret verlangt. Die Anpassung von Ziff. 2 ist im Übrigen auch sachlich erforderlich, denn eine Übergangsfrist an die Ehefrau zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bis Ende Februar 2018 etc. macht infolge des Zeitablaufs während des Berufungsverfahrens offensichtlich keinen Sinn mehr. Die entsprechende Frist ist angesichts der veränderten Situation vielmehr neu auf Ende Oktober

2018 festzusetzen. Bis dahin kann mit einer Abklärung ■ und möglichst der Wiedererlangung ■ der (vollen) Arbeitsfähigkeit der Berufungsbeklagten gerechnet werden. Es wird im Übrigen erwartet, dass die offenbar auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren anwaltlich vertretene Berufungsbeklagte künftig ihre Erwerbs- und Einkommenssituation nachvollziehbar und mit den sachdienlichen Unterlagen darlegen kann und wird. Ziffer 2 des Dispositives wird somit entsprechend angepasst.

Es versteht sich von selbst, dass auch der Berufungskläger, sobald er eine neue Arbeitstelle findet und/oder ein höheres Einkommen als CHF 3■100.■ monatlich erzielt, dies dem Zivilgericht unverzüglich mitzuteilen hat, unter Beilage der sachdienlichen Unterlagen.

## 6. Befristung

6.1 Der Berufungskläger macht geltend, die Vorinstanz habe seine Unterhaltspflicht zu Unrecht nicht befristet. Die entsprechenden Ausführungen in der Berufungsschrift sind nicht stichhaltig. Eine solche Befristung der Unterhaltsverpflichtung wäre nicht gerechtfertigt. Aus dem angefochtenen Entscheid, Dispositiv Ziff. 2, ergibt sich ohne Weiteres, dass die Situation zunächst bis Ende Februar 2018 geregelt werden und dann überprüft werden sollte. Einerseits wurde der Berufungsbeklagten eine Übergangsfrist zur Erweiterung ihrer Erwerbstätigkeit angesetzt; zum andern war ihre Erwerbs- und Einkommenssituation noch nicht klar abschätzbar. Per Ende Februar hätte die Vorinstanz die Situation neu beurteilt und gegebenenfalls den Unterhalt neu geregelt. Dies ist korrekt und angemessen und steht insbesondere allfälligen Abänderungsbegehren gemäss Art. 179 ZGB offensichtlich nicht entgegen.

Auch im Berufungsverfahren wird die Unterhaltsverpflichtung des Berufungsklägers deshalb nicht befristet. Es soll aber per Ende Oktober 2018 eine Überprüfung stattfinden, da zu erwarten ist, dass dannzumal mehr Klarheit über die Einkommenssituation der Parteien herrscht. Selbstverständlich kann unabhängig davon bei einer früheren oder späteren relevanten Änderung der Verhältnisse ein Antrag auf entsprechende Anpassung respektive Aufhebung der Unterhaltsbeiträge gestellt werden (Art. 179 ZGB).

6.2 Schliesslich macht der Berufungskläger geltend, es handle sich um eine kurze kinderlose Ehe. Die Ehefrau habe ihre Eigenversorgungskapazität auszunützen, und es wäre ihr lediglich während einer kurzen Übergangsfrist, d.h. bis November 2017, Unterhalt zuzusprechen gewesen. Die eheliche Solidarität besteht allerdings trotz Aufnahme des Getrenntlebens weiter und das bedeutet, dass ein Ehegatte auch dann Anspruch darauf hat, den bisherigen Lebensstandard so gut als möglich beibehalten zu können, wenn seine Einkommenschwäche nicht als ehebedingt, sondern als schicksalhaft erscheint, etwa weil er krank oder arbeitslos geworden ist (vgl. Vetterli, a.a.O., Art. 176 N 27). Die Berufungsbeklagte hat beachtliche Anstrengungen unternommen, sich in der Schweiz sprachlich und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. So hat sie als Reinigungskraft gearbeitet, solange eine Restarbeitsfähigkeit bestanden hat. Wenn sie nun in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, hat der Berufungskläger sie angemessen finanziell zu unterstützen. Dies umso mehr, als die Berufungsbeklagte im Januar 2015 aus Algerien, wo sie unbestrittenermassen erwerbstätig gewesen ist, zu dem ebenfalls aus Algerien stammenden Berufungskläger in die Schweiz gezogen ist. Auch wenn das eheliche Zusammenleben hier eher kurz gedauert hat, so hat die Ehe für die Berufungsbeklagte doch eine Entwurzelung aus ihrem bisherigen Kulturkreis bedeutet, so dass auch vor diesem Hintergrund die

eheliche Solidarität den Berufungskläger zur Unterstützung der Berufungsbeklagten verpflichtet, namentlich während der Ehe. Er kann seine Verantwortung nicht auf die Sozialhilfe abwälzen.

## 7. Kosten

Der Berufungskläger obsiegt teilweise, d.h. namentlich in Bezug auf die Bemessung des Einkommens der Berufungsbeklagten und dementsprechend der Unterhaltsbeiträge. Er unterliegt allerdings insbesondere in Bezug auf die beantragte Befristung der Unterhaltsverpflichtung per November 2017.

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Parteien gehen sie allerdings zu Lasten der Gerichtskasse.

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen, d.h. beide Parteien tragen ihre Parteikosten. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden ihren Vertreterinnen angemessene Honorare aus der Gerichtskasse ausgerichtet. In familienrechtlichen Verfahren vermögensrechtlicher Natur ist sowohl der angemessene Aufwand wie auch die Höhe eines streitwertbezogenen Honorars zu beachten (vgl. § 17 Abs. 2 des Advokaturgesetzes [SG 291.100]; vgl. AGE ZB.2014.2014.36/41 vom 19. Januar 2015 E. 4.2). Vorliegend erscheinen die geltend gemachten Bemühungen beider Parteivertretungen in jeder Hinsicht angemessen; es kommt jeweils eine Entschädigung (2 Stunden) für die Berufungsverhandlung hinzu (vgl. Honorarnoten, act. 19, 20). Der Vertretung des Berufungsklägers werden somit ein Honorar von CHF 2'875.- und ein Auslagenersatz von CHF 109.10, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 232.50 (8 % auf CHF 910.75 sowie 7,7 % auf CHF 2'073.35), somit total CHF 3'216.60 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Der Vertretung der Berufungsbeklagten werden ein Honorar von CHF 2'533.35 und ein Auslagenersatz von CHF 29.60, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 197.55 (8 % auf CHF 68.15 sowie 7,7 % auf CHF 2'494.80), somit total CHF 2'760.05 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die vom Staat aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege getragenen Leistungen von ihnen nachgezahlt werden müssen, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.